

An den Gesundheitsausschuss des
Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Gemeinsame Stellungnahme der Träger des Projektes IDA - Initiative Demenzversorgung in der Allgemeinmedizin - zum Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)

– Bundestags-Drs. 16/7439

Hier: Artikel 1 Nr. 18 Änderung des § 37 Abs. 3 SGB XI (Inanspruchnahme eines Beratungsbesuchs für Betroffene mit allgemeinem Beaufsichtigungsbedarf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere „Initiative Demenzversorgung in der Allgemeinmedizin“ ist eine in Deutschland bislang einzigartige Versorgungsstudie, die zum Ziel hat, die Versorgungsqualität von Patienten mit leichter bis mittelschwerer Demenz, die noch in häuslicher Umgebung leben, zu verbessern sowie ihre betreuenden Angehörigen zu entlasten und zu unterstützen. Die Partner dieser Public-Private-Partnership – AOK-Bundesverband, AOK Bayern sowie die forschenden Pharmaunternehmen Eisai und Pfizer – führen diese Versorgungsstudie in der Region Mittelfranken seit 2005 durch, die Endergebnisse sind Ende 2009 zu erwarten.

Die Träger des Modellprojekts IDA begrüßen das Vorhaben des Gesetzgebers, die Leistungen der Pflegeversicherung für die Versorgung und Betreuung von Patienten mit eingeschränkten Alltagskompetenzen zu erweitern.

Die Projektträger haben im Laufe der Umsetzung von IDA in der Studienregion Mittelfranken Erfahrungen bezüglich der Versorgung von Demenz-Patienten der Pflegestufe 0 gemacht und Einblicke über die Bedürfnisse der betreuenden Angehörigen nach entsprechenden Unterstützungsleistungen gewonnen. Diese Erkenntnisse können nach Auffassung der Projektträger bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes gewinnbringend berücksichtigt werden.

Sollte die vorgesehene Regelung ohne Änderungen wirksam werden, befürchten wir aufgrund unser Erfahrungen im IDA-Projekt, dass sie ins Leere laufen und das Beratungsangebot kaum in Anspruch genommen werden wird.

Wir plädieren dafür, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens

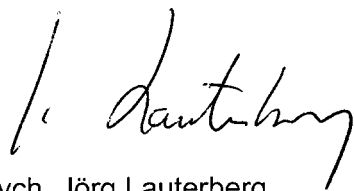
- ⇒ aus inhaltlich-systematischen Gründen den neuen Leistungsanspruch auf Beratung von Demenzpatienten nicht bei den obligaten qualitätssichernden Beratungsbesuchen bei Pflegegeldempfängern nach § 37 Abs. 3 SGB XI zu verorten, sondern diesen neuen Beratungsanspruch bei den Regelungen nach § 45 b SGB XI (zusätzliche Betreuungsleistungen) in Verbindung mit den neuen Vorschriften nach § 7 a SGB XI (Pflegeberater) zu verankern. Die Ziele dieses Beratungsansatzes kommen in diesem Zusammenhang deutlich besser zum Tragen als im Rahmen des § 37 Abs. 3 SGB XI.
- ⇒ Die Beratungsmöglichkeiten von Demenzkranken der Pflegestufe 0 und ihren Angehörigen flexibler zu gestalten: Eine wesentliche Erfahrung im Projekt IDA ist, dass der persönliche Beratungskontakt in der eigenen Wohnumgebung von einem relativ großen Anteil der Angehörigen zunächst abgelehnt wird. Bevorzugt wird initial meist ein telefonischer Kontakt gewählt, obwohl in diesem Projekt die Empfehlung zur Beratung über den Hausarzt als zentrale Vertrauensperson stattfindet. Die als **Anlage** beigefügte Grafik zeigt entsprechende Auswertungen zu den Kontaktarten innerhalb des ersten halben Betreuungsjahres für 108 Patienten. Aus der Praxis unserer IDA-Beratung schlagen wir daher vor, für einen tragfähigen und auf Kontinuität zielenden Beratungskontakt einen variablen Mix von Telefonaten und Hausbesuchen vorzusehen. Die Begrenzung der Kontaktmöglichkeit auf Hausbesuche erhöht die Hemmschwelle der Inanspruchnahme für die Betroffenen beim in besonderer Weise tabuisierten und stigmatisierten Krankheitsbild der Demenz.
- ⇒ Den Hausärzten eine systematische Rolle in diesem Beratungskontext zuzuweisen und sie informationell bzgl. der Beratungsergebnisse obligat einzubinden.
- ⇒ die Verfahrensregelung an den Schnittstellen MDK-Begutachtung, Information der Pflegekasse über das Ergebnis und Information des betreffenden Patienten bzw. seiner Angehörigen über den bestehenden Beratungsanspruch durch die Pflegekasse zum Gegenstand der vorgesehenen Richtlinien des SpiBu der Pflegekassen zu erklären.

⇒ die Qualifikation der Berater von Demenzkranken und ihren betreuenden Angehörigen sicherzustellen, da für die Beratung dieses Personenkreises neben Grundkompetenzen in der Pflegeberatung zusätzlich spezifisches Wissen und Kompetenzen erforderlich sind. Hierzu zählen u.a. Kenntnisse zum Krankheitsbild und seinen Komplikationen, sozial-kommunikative Kompetenz, umfassendes Wissen um spezifische Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungsansprüche sowie Grundfertigkeiten im Bereich Case- und Care-Management.

Ziel muss es sein, insbesondere Demenz-Patienten ein möglichst langes Leben in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen und gleichzeitig die psychischen und physischen Belastungen der Angehörigen zu reduzieren. Hier kommt der vorgesehenen Beratung als Unterstützungsangebot für pflegebedürftige Menschen der sog. Pflegestufe 0 mit Blick auf die Bewältigung der Betreuungs- und Pflegesituation eine große Bedeutung zu.

Wir bitten Sie, in diesem Sinn unsere Anregungen zu prüfen. Gerne stehen die Projektträger für weitere Rückfragen zur Verfügung. Einen näheren Einblick in das IDA-Projekt finden Sie unter www.projekt-ida.de.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Dipl.-Psych. Jörg Lauterberg
Sprecher des IDA-Lenkungsgremiums
Anlage

